



REGLEMENT KINDERBETREUUNG

Tagesfamilien Pratteln/Augst

TAGESFAMILIEN
PRATTELN/AUGST
Schlossstrasse 56
4133 Pratteln

Tel. 079/135 98 08

admin@tagesfamilien-pratteln-augst.ch
www.tagesfamilien-pratteln-augst.ch



Tagesfamilien Pratteln/Augst



kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz
Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant
Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Reglement Kinderbetreuung

1. Aufnahme und Eingewöhnung

1.1. Aufnahmebestimmungen

In der Tagesfamilienorganisation werden Kinder ab 3 Monaten betreut. Im Interesse aller Beteiligten erfolgt die Betreuung regelmässig und über einen längeren Zeitraum. Die Betreuungszeiten werden mit der Tagesfamilie vereinbart und vertraglich festgelegt.

1.2. Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular. Dieses kann auf der Homepage heruntergeladen oder bei unserer Vermittlungsstelle verlangt werden. Mündliche oder telefonische Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

1.3. Vermittlungsbeginn

Die Abklärungs- und Vermittlungstätigkeit wird aufgenommen, sobald alle erforderlichen Unterlagen bei der Vermittlungsstelle eingetroffen sind.

Die Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.-- ist ein einmaliger Kostenbeitrag an die für die Abklärung/Vermittlung anfallenden Kosten. Erfolgt keine erfolgreiche Vermittlung, wird die Bearbeitungsgebühr nicht zurückerstattet.

1.4. Übernahme von bestehenden Verhältnissen

Wünschen Tagesfamilie sowie Eltern eines Tageskindes, ein bereits bestehendes, privat geführtes Betreuungsverhältnis über die Tagesfamilienorganisation abzuwickeln, wird der Betreuungsplatz ebenfalls abgeklärt. Die Eignung der Tagesfamilie wird anhand der Rahmenqualitätsstandards von Kibesuisse geprüft. Erfüllt die Tagesfamilie diese Kriterien nicht, wird kein Arbeitsvertrag mit der Tagesfamilie abgeschlossen.

1.5. Mitgliedschaft

Alle abgebenden Eltern können Aktivmitglieder im Verein werden. Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 60.--. Die Anmeldung erfolgt mit der Beitrittserklärung.

Als Mitglied haben Sie ein Stimmrecht und die Anwesenheit an der jährlichen Generalversammlung wird erwünscht. Des Weiteren erhalten Sie jeweils 2 Gratis-Eintritte für den Anlass zum „Internationalen Tag des Kindes“ im November sowie 1 Gratis-Standplatz am Kinderflohmarkt im Jörinpark, welcher vom Verein im August organisiert wird. Auch an den weiteren Anlässen gemäss Jahresprogramm dürfen Sie mit Ihrer Familie teilnehmen.

2. Betreuung

2.1. Grundsätzliches

Die Tagesfamilie ist bereit, dem Tageskind Geborgenheit zu geben, seine Persönlichkeit und Entwicklung zu fördern, ihm Verständnis für seine Eigenheiten entgegen zu bringen und ihm bei der Betreuung mit Einfühlungsvermögen und Geduld zu begegnen.

Im Zentrum steht das Wohl des Kindes

Die Vermittlerin begleitet das Betreuungsverhältnis und steht den Parteien unterstützend und beratend zur Seite. Regelmässige Gespräche zwischen Eltern und Tagesfamilien werden geführt, um allfällige Schwierigkeiten zu erkennen oder auftauchende Probleme zu lösen.

2.2. Betreuungsvertrag

Die Tagesfamilienorganisation schliesst mit den Eltern und der Tagesfamilie einen Betreuungsvertrag ab. Die Zusammenarbeit zwischen der Tagesfamilienorganisation und der Tagesfamilie wird zusätzlich in einem Arbeitsvertrag geregelt. Der Betreuungsvertrag ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Das vorliegende Reglement und das Lohn-/Spesenreglement sind Bestandteile des Betreuungsvertrages.

2.3. Eingewöhnung

Das Kind ist auf die bevorstehende Betreuungsveränderung sorgfältig und schrittweise vorzubereiten. Der Eingewöhnungsphase ist entsprechend Beachtung zu schenken (siehe Merkblatt Eingewöhnung).

2.4. Probezeit

Der erste Monat gilt als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden.

2.5. Betreuungszeiten/Bringen-Holen

Für Tageskinder gilt eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden pro Woche.

Der Betreuungsumfang/die Betreuungszeiten werden zwischen Tagesfamilie und Eltern vereinbart, im Betreuungsvertrag festgehalten und sind verbindlich. Änderungen des Betreuungsumfanges oder der Betreuungszeiten müssen zwischen der Tagesfamilie und den Eltern vereinbart werden. Kurzfristige und geringfügige Änderungen der Betreuungszeiten können im beiderseitigen Einvernehmen vereinbart werden. Eine zwischen der Tagesfamilie und den Eltern vereinbarte dauerhafte und erhebliche Änderung der Betreuungszeiten ist der Vermittlungsstelle mitzuteilen, damit gegebenenfalls der Betreuungsvertrag angepasst werden kann. Vereinbarte Änderungen des Betreuungsumfanges führen zu entsprechenden zusätzlichen bzw. reduzierten Betreuungskosten.

Bei unregelmässiger Arbeitszeit der abgebenden Eltern muss die Tagesfamilie mindestens zwei Wochen im Voraus über die Betreuungszeiten informiert werden (Wochenplan), damit sie sich organisieren kann.

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind/ihre Kinder immer pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und abzuholen.

2.6. Übernachtung

Das Tageskind soll nur in Ausnahmefällen und nach Absprache bei der Tagesfamilie übernachten. Die Übernachtung wird pauschal mit Fr. 30.- für Babys bis 18 Monate und mit Fr. 20.- für Kinder ab 18 Monate abgerechnet und bezieht sich auf die Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

2.7. Absenzen

Besuch von Spielgruppe, Musikunterricht und sonstigen nicht obligatorischen Freizeitaktivitäten während der Betreuungszeit nur nach vorheriger Absprache mit der Tagesfamilie und zum vollen Betreuungstarif. Die Tagesfamilie ist nicht verpflichtet, das Tageskind dorthin zu begleiten. Absenzen des Tageskindes (z.B. Krankheit der Eltern, des Tageskindes, Schulausflug) sind der Tagesfamilie in jedem Fall bis spätestens am Vorabend zu melden.

Die Tagesfamilie ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Die Eltern müssen die Tagesfamilie und die Vermittlungsstelle über gesundheitliche Probleme des Kindes (Medikamente, Diäten, Krankheiten) informieren.

2.8. Abwesenheitsvertretung der Tagesfamilie

Die Vertretung bei Krankheit, Unfall, Ferien etc. der Tagesfamilie wird zu Beginn des Betreuungsverhältnisses mit den Eltern besprochen. Die Tagesfamilienorganisation ist den Eltern bei der Suche einer Vertretung behilflich. Eine Vertretung kann aber nicht garantiert werden. Kann die Tagesfamilie wegen Krankheit oder Unfall die Betreuung nicht übernehmen, muss sie unverzüglich die Eltern und die Vermittlungsstelle informieren. Das Betreuungsgeld ist in diesem Fall nicht zu bezahlen. Bei länger dauernder Arbeitsverhinderung muss eine neue Regelung getroffen werden.

2.9. Ferien des Tageskindes

Die Tagesfamilie muss von den Eltern mindestens 4 Wochen im Voraus über Zeitpunkt und Dauer der geplanten Ferien und andere Abwesenheiten (z.B. Klassenlager) informiert werden. Erfolgt die Abmeldung für Ferien usw. fristgerecht, muss für diese Zeit kein Betreuungsgeld entrichtet werden.

2.10. Ferien der Tagesfamilie

Die Tagesfamilie hat Anspruch auf mindestens vier Wochen Ferien pro Kalenderjahr und muss die Möglichkeit haben, mindestens zwei Ferienwochen zusammenhängend zu beziehen. Dauer und Zeitpunkt des Ferienbezuges müssen den Eltern mindestens 4 Wochen im Voraus bekanntgegeben werden.

2.11. Kündigung / Ablösung

Kündigungsabsichten werden so früh wie möglich mit den Eltern bzw. der Tagesfamilie und der Vermittlungsstelle besprochen. Ebenso muss dem Ablöseprozess des Tageskindes genügend Zeit und Beachtung geschenkt werden.

Der Betreuungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Im 1. Betreuungsjahr kann der Betreuungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat und ab dem 2. Betreuungsjahr mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten, jeweils auf Monatsende, gekündigt werden.

Die Kündigung hat **schriftlich** an die Vermittlungsstelle zu erfolgen. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf Ende Jahr möglich.

Lassen die Eltern ihr Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr durch die Tagesfamilie betreuen, müssen die Betreuungskosten trotzdem bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bezahlt werden (gemäss vereinbarten Betreuungszeiten).

Die Vermittlungsstelle behält sich vor, aus wichtigen Gründen den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen (z.B. bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes / nicht bezahlte Betreuungsrechnungen)

2.12. Allgemeine Bestimmungen

- Für alle Kinder sind Ersatzkleider, Windeln etc. zur Tagesfamilie mitzubringen.
- Für Autofahrten und Schwimmbadbesuche braucht es das Einverständnis der Eltern.
- Wird ein Kind von Drittpersonen abgeholt, muss die Tagesfamilie vorher informiert werden.

3. Abrechnung

3.1. Abrechnungsformular

Die Tagesfamilie führt pro Tageskind und Betreuungsmonat ein Abrechnungsformular, in dem die geleisteten Betreuungsstunden und Mahlzeiten eingetragen werden. Das Abrechnungsformular ist die Grundlage für die Elternrechnung und die Lohnzahlung an die Tagesfamilie.

3.2. Berechnungsgrundlage

Für die Einwohner von Pratteln und Augst wird der Stundentarif für die Betreuung des Kindes von der Gemeinde Pratteln resp. Augst anhand des steuerbaren Einkommens berechnet (siehe Tarifrechner, Angaben ohne Gewähr)

Die Tarife werden regelmässig den neuen Verhältnissen (Lebenshaltungskosten, Personalkosten, etc.) angepasst. Die Eltern werden über die Anpassungen jeweils rechtzeitig informiert.

Auswertige abgebende Eltern bezahlen den vollen Tarif.

Für die Mahlzeiten und die Kindergarten-/Schulzeit gelten separate Regelungen. Diese sind im Tarifblatt festgehalten.

3.3. Rechnungsstellung

Die Rechnung wird auf Grund des monatlichen Betreuungsrapports von der Tagesfamilienorganisation erstellt. Der Betreuungsrapport ist durch die Tagesfamilie jeweils bis zum 5. des folgenden Monats an die Geschäftsstelle einzureichen. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

4. Versicherungen

Der Abschluss der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung für das Kind ist Sache der Eltern, ebenso ist eine Privathaftpflichtversicherung obligatorisch.

Für mitgebrachte Kleider, Spielsachen oder Schmuck (Ohrringe, Ketteli usw.) können die Tagesfamilien keine Haftung übernehmen.

5. Sonstiges

5.1. Zusammenarbeit

Die Eltern und die Tagesfamilien haben die Möglichkeit, an evtl. Begleit-/Standortgesprächen mit der Vermittlungsstelle teilzunehmen.

5.2. Schweigepflicht

Die Eltern, die Tagesfamilien und der Verein stehen unter Schweigepflicht für alle Bereiche, welche das gemeinsame Verhältnis betreffen. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.

5.3. Melde-/Aufsichts-/Bewilligungspflicht

Tagesbetreuungsverhältnisse sind gemäss Eidgenössischer Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) meldepflichtig.

6. Hinweise

Die Tagesfamilien Pratteln/Augst behalten sich vor, dieses Reglement neuen Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Die Änderungen werden den Eltern und Tagesfamilien mitgeteilt.

Der Vorstand freut sich auf eine gute Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder.